

schieden wird, muss wenigstens die Gretchenfrage gestellt werden, wie aus Kapitalsouveränität Volkssouveränität entstehen kann.

Ziviler Ungehorsam, Revolution Ist damit die Gerechtigkeitsfrage vom Tisch? Eher im Gegenteil. In noch jeder Gesellschaft gibt es ungerechte Gesetze (z.B. [q]) gegen die Widerstand zu leisten illegal, doch höchst legitim ist. Wie Gustav Radbruch (1878–1949) aus seinen Lebenserfahrungen schlußfolgerte, ist die gefährlichste Form des Unrechts jenes Unrecht, »das die Form des Gesetzes annimmt, das gesetzliche Unrecht«. ⁶⁷ Und in Geschichte und Gegenwart hatten politische Bewegungen immer wieder zu entscheiden, ob man einer Rechtsordnung infolge ihrer fundamentalen historischen Ungerechtigkeit als Ganzes die vorher – wenn auch widerwillig – geleistete Befolgungsbereitschaft entziehen und das riskante Unternehmen einer Revolution beginnen solle. ⁶⁸ Insofern haben Gerechtigkeitsüberlegungen dem zivilen Ungehorsam ein gutes Gewissen beschert, und Gerechtigkeitsforderungen als Mobilisierungsmittel gegen die als ungerecht bewerteten Gesellschafts- und Rechtsverhältnisse eine kritische Distanz zwischen Erreichtem und Erreichbarem, zwischen Realität und Idealität, zwischen Gesolltem und Gewolltem, zwischen Legalität und Legitimität, zwischen Unrecht und Recht wach zu halten geholfen.

Geht man den Dingen freilich bis hin zum Selbstwiderspruch der Gesellschaft auf den Grund, in dem diese Abhandlung das Wesen des Rechts wie des Unrechts, der Gerechtigkeit wie der Ungerechtigkeit festmacht, dann kommt man in unserer Zeit globaler wie nationaler Privatisierungs- und Entsolidarisierungsorgien kaum an der verblüffenden Einsicht vorbei, dass am Ende alle Rechts- und Gerechtigkeitsprobleme in Vergesellschaftungsforderungen münden. ⁶⁹

Abschließendes | Die Rede von der sinkenden Steuerungskraft des Rechts geht um. Kein Wunder, wenn die Lektüre von Gesetzblättern den Eindruck vermittelt, dass das Recht zu den fungiblen Gütern unserer Gesellschaft gehört. Von Tag zu Tag scheint es veränderbar zu sein und verfügbar *ad libitum* für diejenigen, die

67 | Radbruch, Gesamtausgabe, Bd. 20, Heidelberg 2003, S. 25 [1949].

68 | Vgl. Lukas H. Meyer (Hg.), *Justice in Time. Responding to Historical Injustice*, Baden-Baden 2004.

69 | Vgl. Wolfgang F. Haug, *Dreizehn Versuche, marxistisches Denken zu erneuern*, Berlin 2001, S. 76.

an den Schalthebeln der Macht sitzen. Weniger Einsichten als Absichten ist es ausgeliefert, parteipolitischen, sogar parteitaktischen, der politische Klasse jedenfalls. Seine Änderungsfrequenz ist enorm: Während der letzten Legislaturperiode wurde das deutsche Einkommensteuergesetz an die vierzigmal geändert. Wo soll Rechtssicherheit ihren Ort haben, wenn es keine Sicherheit vor dem Recht gibt? Von der Sicherheit vor dem Unrecht ganz zu schweigen. Außerdem ist die eigentliche Natur des Rechts zu *regeln*, nicht zu *steuern*. Selbstregulative Ordnungssysteme und nicht Befehlsstrukturen sind der Selbstbestimmung des Volkes und der Individuen, Demokratie genannt, angemessen.

In einer Gesamtdarstellung der Geschichte der Gerechtigkeit wird behauptet, dass wir im guten, alten Europa Zeitzeugen eines Selbstmordes des Rechts auf dem Höhepunkt seines Triumphes seien.⁷⁰ Das Recht hat aber noch nie seinen Freitod gewählt, es wurde höchstens ermordet. Und von einem Triumph des Rechts kann auch keine Rede sein, allenfalls von illusionären Erwartungen an das Recht, dessen tatsächlicher Bedeutungsverlust durch ein für den Einzelnen undurchschaubares globales Machtgeflecht bewirkt wird, das sich des Staates bedient, ohne sich seiner Kontrolle zu unterwerfen. *Follow the trail of money and you will find the truth*, heißt es. Befindet sich aber das Recht in einer Krise, dann ist es die Gesellschaft, die kriselt. Schließlich ist das die Gesellschaft regulierende Recht von dieser Gesellschaft konstituiert. Es hat sich noch immer als töricht erwiesen, von der Wirkung zu erwarten, dass sie ihre Ursache überwältigt.

Es sind die ungeheuren Antagonismen in der Weltgesellschaft von heute, die den Gedanken an eine Lösung der Welträtsel nicht aufkommen lassen. Die Massenproduktion an Literatur über Gerechtigkeit kontrastiert mit einer davon unbeeindruckten Massenproduktion internationaler und sozialer Ungerechtigkeiten. Die wenigstens indirekt demokratisch legitimierte Reglements der Staaten werden durch demokratisch unlegitimierte Reglements der Märkte und der Medien subordiniert. Gleichheit ohne Freiheit ist gleichbedeutend mit Unterdrückung, gewiss, doch Freiheit ohne Gleichheit ist gleichbedeutend mit Unterwerfung. Dann sagt Herr Jedermann: »Freiheit besteht darin, dass man tun kann, was man will« – und tat, was man von ihm wollte.

70 | Vgl. Paolo Prodi, Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat, München 2003, S. 11.

Der unübersehbare Kontrast zwischen Gerechtigkeitsideen und Unrechtstaten ist kein pathologisches Vorkommnis, keine Entgleisung; er gehört zur Natur des Rechts als dem inner- und zwischenstaatlichen Ordnungsreglement herrschaftsförmig organisierter Gesellschaften. »Wozu Rechtsphilosophie heute?« fragte einer der bedeutendsten Rechtswissenschaftler deutscher Zunge des letzten Halbjahrhunderts, der selbst das Widerstandsrecht als das Unrecht aller Rechte geehrt hatte, und antwortete: »Um das Recht gerechter und damit die Verhältnisse menschlicher zu machen«. ⁷¹ Möge es so werden. Erfahrung lehrt indes: Die Herrschaftsinteressen der Herrschenden haben sich bisher gegen die Gerechtigkeitsgedanken der Gelehrten als immun erwiesen. Solange diese zu einem allgemeinen Interessenverzicht als einer Vorbedingung dafür auffordern, dass innerhalb der Gesellschaft das Gemeinwohl die Oberhand gewinnt und zwischen den Nationen der Völkerfrieden, sind sie willkommen, die Begehrlichkeiten der Unteren gegen die Privilegien der Oberen zu disziplinieren. Ansonsten wird die akademische Schönrederei mit ihrer Ansammlung hehrer Ideen von niemandem gescholten, dafür aber auch von keinem ernst genommen.

In einer durchkapitalisierten Welt droht den von der Arbeiter- wie von der Frauenbewegung erstrittenen sozialstaatlichen Regelungen die Gefahr, nur noch als Palliative sozialer Gegensätze oder als Standortfaktoren im Rahmen einer globalen Konkurrenz geduldet zu werden. In einem der reichsten Länder der Welt – von Deutschland ist die Rede –, in dem es gegenwärtig an die 400.000 Obdachlose, mehr als vier Millionen Arbeitslose aber nahezu eine Millionen Millionäre gibt, begann die mit ihrer Opposition insoweit koalierende Regierung, von den Oberpriestern beider christlichen Kirchen abgesegnet, den verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Sozialstaat (BRD-Grundgesetz, Art. 20 I, 23 I, 28 I, 79 III) abzubauen. Zielgerichtet nach US-amerikanischem Vorbild zu Gunsten der Wohlhabenderen. ⁷² Der Rechtsstaat als Rechts-Staat. Wie es Konterrevolutionen gibt, so gibt es auch Konterreformen. Deren tieferer Sinn besteht wohl darin, durch

71 | A. Kaufmann, Beiträge zur Juristischen Hermeneutik [1971], Köln 1984, S. 23.

72 | Vgl. Winfried Brugger (Hg.), Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt, Baden-Baden 2002; Neil Gilbert, Transformation of the Welfare State, Oxford 2003.

eine so legale wie brutale Macht/Ohnmacht-Struktur der Gesellschaft die Reichtum/Armut-Gegensätze zu petrifizieren.

Das extreme Gefälle zwischen der (wenn auch immer wieder gefährdeten, immer wieder verletzten⁷³) rechtsstaatlichen Domestizierung der Innenpolitik und der sich des Völkerrechts entledigenden Außenpolitik einer auf Allmacht sinnenden Supermacht ist unübersehbar. Ein sich militarisierender Neoliberalismus hat mit Bomben und Granaten begonnen, sich von den normativen Fesseln des Völkerrechts zu entpflichten. Die Pervertierung der Menschenrechtsideen zu einer Vorwandideologie für Aggressionskriege, die Selbstmandatierung des *world leadership* beanspruchenden Imperiums samt ihrer tributpflichtigen, botmäßigen europäischer Militärallianzen läuft auf zwischenstaatliche Lynchjustiz hinaus, auf Faustrecht statt *rule of law*.⁷⁴ Erfolg macht den Krieg gegen das Völkerrecht weder gerecht noch zu Recht.⁷⁵ Noch nicht.

Wie also weiter? Rechtswissenschaft ist Herrschaftswissenschaft, solange sie jenen Dogmatikern überlassen bleibt, die das normierte Gehäuse der Hörigkeit zwar zu beleuchten, aber nicht so zu erleuchten vermögen, dass man den Kode findet, um es aufbrechen zu können. Sagte ein gewisser b. b.: »Wichtiger, als zu betonen, wie unrichtig es ist, Unrecht zu tun, ist es, zu betonen, wie unrichtig es ist, Unrecht zu dulden.«⁷⁶

Rechtsquellen

Die Bibel: (Altes und Neues Testament samt Apokryphen im heutigen Deutsch), Berlin, Altenburg 1986.

Bürgerliches Gesetzbuch: [1900], München 2003.

73 | Vgl. den von Till Müller-Heidelberg et al. als Projekt u.a. der Humanistischen Union hg. Grundrechte-Report 2003. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Reinbek 2003.

74 | Vgl. H. Klenner, »Bacons Empire, die Wissenschaften und das Völkerrecht«, in: Stephan Albrecht et al., Die Welt zwischen Recht und Gewalt, Hamburg 2003, S. 205–222.

75 | Vgl. N. Paech/G. Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, Hamburg 2001; D. Lutz/H. J. Gießmann (Hg.), Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren, Baden-Baden 2003.

76 | Bertolt Brecht, Werke. Große kommentierte Ausgabe, Bd. 18, Berlin, Weimar, Frankfurt/Main 1995, S. 144 [1934–1940].